

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 01. September 2026

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen ob Verena am 01.09.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den geltenden Verwaltungsgebührensatzung und den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren- und Grabnutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es wird erhoben für

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung bemessen nach dem Verwaltungsaufwand	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung	
2.1.1	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	300,00 Euro
2.1.2	für Tod- und Fehlgeburten und von Personen unter 5 Jahren (Kinder)	60,00 Euro
2.1.3	ein Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.2 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %
2.2	Bestattung von Personen Die Kosten des externen Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.	
2.3	Beisetzung von Aschen Die Kosten des externen Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.	
2.4	Urnengrababdeckplatten	92,82 Euro
2.5	Inschriften Die Kosten der Inschriften für die Urnengrababdeckungsplatten sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.	
2.6.	Nutzung der Friedhofshalle	350,00 Euro
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Urnenreihengrabs, Nutzungsrecht 15 Jahre	1.200,00 Euro
3.2	Nacherwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pro Jahr	80,00 Euro
3.3	Überlassung eines Urnengrabs im Gemeinschaftsfeld, Nutzungsrecht 15 Jahre	1.200,00 Euro
3.4	Überlassung eines Erdgrabs für Personen unter 5 Jahren (Kinder), Nutzungsdauer 15 Jahre	300,00 Euro
3.5	Überlassung einer Grabkammer einfach für Personen von 5 und mehr Jahren, Nutzungsdauer 15 Jahre	1.500,00 Euro
3.6	Nacherwerb eines Nutzungsrechts für eine Grabkammer einfach pro Jahr	100,00 Euro
3.7	Überlassung einer Grabkammer doppelt, Nutzungsdauer 25 Jahre	3.200,00 Euro

	Nacherwerb eines Nutzungsrechts für eine Grabkammer doppelt pro Jahr	128,00 Euro
3.8	Überlassung einer Grabkammer im Wiesengrabfeld einfach, Nutzungsdauer 15 Jahre	2.000,00 Euro
	Nacherwerb eines Nutzungsrechts für eine Grabkammer im Wiesengrabfeld einfach pro Jahr	133,33 Euro
3.9	Überlassung einer Grabkammer im Wiesengrabfeld doppelt, Nutzungsdauer 25 Jahre	4.800,00 Euro
	Nacherwerb eines Nutzungsrechts für eine Grabkammer im Wiesengrabfeld doppelt pro Jahr	192,00 Euro
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	entstehende Kosten nach der geltenden Friedhofssatzung, bemessen nach den tatsächlich anfallenden (Personal-)kosten	
4.2	Beseitigung von Grabmalen und Grabausstattungen bei Erdgräbern	340,00 Euro
4.3	Beseitigung von Grabmalen und Grabausstattungen bei Urnengräbern	100,00 Euro
4.4	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, bemessen nach den tatsächlich anfallenden (Personal-)kosten	
5.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. d. §1 Abs. 1 S. 3 Friedhofssatzung	50 %

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hausen ob Verena, den 01.09.2026

Wolfgang Klaiber
Bürgermeister